BvD Blitzlichter

Häufig gestellte Rechtsfragen rund um den Job des DSB



Ihr Referent

- Stefan Sander, LL.M., B.Sc.
 - > Rechtsanwalt
 - > Fachanwalt für IT-Recht
 - > Software-Systemingenieur
- Wesentliche Schwerpunkte in der Beratungspraxis
 - Datenschutzrecht
 - > Recht der IT-Sicherheit
 - Vertragsrecht im Kontext von IT



Interessenkonflikte durch andere Aufgaben

- Welcher Arbeitnehmer kann nach der Rechtsprechung des EuGH "auch" DSB sein und wann liegen Interessenkonflikte vor?
- EuGH, Urt. v. 09.02.2023 C-453/21
 - "Ein "Interessenkonflikt" kann bestehen kann, wenn einem DSB andere Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, die ihn dazu veranlassen würden, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen."
 - > Besonders ausschlaggebend ist die interne Organisationsstruktur.



Einschränkung der Aufgabenwahrnehmung

- Wie verhalten sich gesetzliche Aufgaben zu "beschränkenden" Vertragsklauseln?
- EuGH, Urt. v. 22.06.2022 C-534/20
 - "Das Verbot für den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter, einen Datenschutzbeauftragten abzuberufen oder zu benachteiligen, bedeutet, dass der Datenschutzbeauftragte vor jeder Entscheidung zu schützen ist, mit der sein Amt beendet würde, durch die ihm ein Nachteil entstünde oder die eine Sanktion darstellte."
 - Zweck der Regelung "funktionelle Unabhängigkeit des DSB"



Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

- Gibt es Dinge, die der DSB nicht einsehen darf, wie z.B. BEM-Akten?
- Art. 38 Abs. 1 DS-GVO
 - ➤ Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie [...] den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen [...] zur Verfügung stellen.
- Art. 39 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
 - Überwachung der Einhaltung der DS-GVO [...] einschließlich [...] der diesbezüglichen Überprüfungen



Einschränkung der Leistungsfähigkeit

- Wenn dem DSB nicht genug Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht, welche Konsequenzen hat dies?
- Art. 39 Abs. 2 DS-GVO
 - Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.
- Art. 38 Abs. 1 DS-GVO
 - ➤ Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen [...] zur Verfügung stellen.



Ausbleiben der Gegenleistung

- Welche Auswirkungen haben Zahlungsausfälle des Verantwortlichen auf Bestellung und Vertrag des DSB bzw. was kann das DSB dagegen machen?
- Inhalt des sog. "Trennungsprinzips" (Benennung / Vertrag)
- § 320 BGB Besonderheiten beim Dreiecksverhältnis
- Rechtsfolgen des (Zahlungs-)Verzugs



Beendigung der Tätigkeiten (durch den DSB)

- Was ist eine "Amtsniederlegung" und wann darf diese erfolgen?
- Actus contrarius zur Benennung Besonderheiten beim Dreiecksverhältnis (Stichwort Trennungsprinzip, s.o.)
- Rechtsprechung zur Konnexität von Benennung und Vertrag in der "umgekehrten" Situation



Beendigung der Tätigkeiten (durch Wegfall des Amtes, hier: Insolvenz des Verantwortlichen)

- Das Amt des DSB vor und in der Insolvenz des Verantwortlichen.
- Eröffnung des Verfahrens lässt Bestand des Rechtsträgers unberührt
 - ➤ Erlöschen des Amtes analog § 115 InsO (str. wohl (-))
 - o Fall des § 115 Abs. 2 InsO? (wohl (-), weil Abs. 1 (-))
 - ➤ Zur Leistungserbringung, § 321 BGB Besonderheiten beim Dreiecksverhältnis (Stichwort Trennungsprinzip, s.o.)
 - Beiderseitiges Kündigungsrecht (§ 113 InsO)



Beendigung der Tätigkeiten (durch Wegfall des Amtes, hier: Auflösung des Verantwortlichen)

- Das Amt des DSB nach Mergers & Acquisitions
- Grundsatz: Das Amt hängt am Rechtsträger.
- Antwort im Einzelfall hängt von der Art der Verschmelzung ab:
 - > Untergang des übertragenden Rechtsträgers?
 - > Besonderheit: Verschmelzung/Ausgliederung zur Neugründung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

→ Fragen, Anmerkungen, Kommentare?

Stefan Sander, LL.M., B.Sc.

Rechtsanwalt Fachanwalt für IT-Recht Software-Systemingenieur E-Mail: info@sds.ruhr

Tel.: +49 (203) 39208900



SDS Rechtsanwälte Sander Schöning PartG mbB

Villenstraße 7, 47229 Duisburg